

**Abweichungssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- Erschließungsbeitragssatzung -**

vom: 27.09.2022

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 S. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 4147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 1728) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVObI. Schl.-H. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel vom 25.08.2022 folgende Satzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung betrifft die Erschließungsanlage „Vorder Bramberg“.

§ 2 Abweichung von Herstellungsmerkmalen

- (1) Die Herstellung der Erschließungsanlage „Vorder Bramberg“ weicht von den Merkmalen der endgültigen Herstellung im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge in der Stadt Kiel vom 10.09.2021 ab. Danach sind Erschließungsanlagen endgültig hergestellt, wenn die Flächen im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel stehen.
- (2) Folgende Flurstücke der Gemarkung Russee, Flur 5, die als Fahrbahn bzw. Grünstreifen ausgebaut sind, befinden sich nicht gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1 der Erschließungsbeitragssatzung vom 10.09.2021 im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel:
 - 157/15
 - 153/9
 - 152/11
 - 153/7

Für die Erschließungsanlage „Vorder Bramberg“ gelten die Merkmale der endgültigen Herstellung hinsichtlich der Anforderungen des § 11 Abs. 1 Ziff. 1 der Erschließungsbeitragssatzung 10.09.2021 als erfüllt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 27.09.2022
Landeshauptstadt Kiel

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister